



II-3748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 10 101/43-I/7/78

Wien, am 16. Mai 1978

Parlamentarische Anfrage Nr. 1786/J
d. Abg. Regensburger, Neumann u. Gen.
betreffend "brennbare Textilien"

1765/AB

1978-05-19

zu 1786/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1786/J betreffend "brennbare Textilien", die die Abgeordneten Regensburger, Neumann und Genossen am 12. April 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich darf ich daran erinnern, daß ich - nachdem in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 erstmals auch der Konsumentenpolitik Raum gegeben wurde - erklärt habe, diese Konsumentenpolitik im Einvernehmen mit allen Sozialpartnern, also auch mit den Interessenvertretungen der Unternehmer durchführen zu wollen. Ich kann feststellen, daß mir dies auch bisher gelungen ist und alle meine Verordnungen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes auch die Zustimmung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft fanden.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Als Gremium, in dem die Verhandlungen zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen geführt werden, dient der Konsumentenpolitische Beirat mit seinen Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

In der Sitzung des Konsumentenpolitischen Beirates am 1. Juli 1976 wurde erstmals vom Vertreter des ÖGB vorgeschlagen, eine Kennzeichnung leicht entflammbarer Textilien in Österreich zu verordnen. Die Forderung des ÖGB stützte sich auf Diskussionen in der OECD, die zur Ausarbeitung des Berichtes "Safety requirements concerning the flammability of textiles" führten, der am 30. Juli 1976 erschienen ist.

Aufgrund der Bedeutung dieses Problemkreises hat der Konsumentenpolitische Beirat über meinen Vorschlag seinen Textilausschuß mit der Untersuchung dieser Fragen beauftragt.

In der Sitzung des Konsumentenpolitischen Beirates am 24. November 1976 wurde vom ÖGB die Schaffung eines eigenen Arbeitskreises "Leicht entflammbare Textilien" gefordert. Dem trat zunächst der Fachverband mit der Meinung entgegen, daß zuerst die Hautverträglichkeit von Imprägnierungen untersucht werden müßte, bevor eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet werden sollte. Von den Mitgliedern des Beirates, die die Initiative in dieser Angelegenheit ergriffen hatten, wurde jedoch klargestellt, daß sie nur eine Kennzeichnung wünschen, weil das Verbot des Verkaufs leicht entflammbarer Textilien in Ländern, in denen es ausgesprochen wurde, unerwünschte Nebenwirkungen gezeigt hat.

Erst aufgrund dieser Klarstellung beschloß der Textilausschuß am 21. März 1977 die Einsetzung der Arbeitsgruppe "Leicht entflammbare Textilien".

Am 25. Mai 1977 fand unter dem Vorsitz eines Vertreters der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband Textil-

Blatt 3

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

industrie, die erste Sitzung der Arbeitsgruppe statt. Dabei wurden neuerlich Bedenken der Wirtschaft gegen eine Kennzeichnung leicht brennbarer Textilien vorgebracht, die schließlich zur Forderung führten, eine Umfrage bei den Hautkliniken Österreichs zu machen, um eine statistische Grundlage über die Häufigkeit von Textilbränden im Verhältnis zu sonstigen Brandverletzungen allgemein und von Verletzungen aufgrund von Bränden bei Kindernachtkleidung und Damenmorgenmänteln im besonderen zu erhalten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Befragung, die von meinem Ressort durchgeführt wurde, sollte dann über die Frage der Kennzeichnung entschieden werden. Die Arbeitsgruppe war übereinstimmend der Meinung, daß im Falle der Erlassung einer Kennzeichnungsverordnung die Ausarbeitung einer den internationalen Gegebenheiten entsprechenden ÖNORM (Prüfnorm) Voraussetzung wäre.

In der Sitzung des Konsumentenpolitischen Beirates am 28. Juni 1977 berichtete der Vorsitzende des Textilausschusses über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe. Auch in dieser Sitzung brachten die Vertreter der Wirtschaft Bedenken gegen eine beabsichtigte Kennzeichnung von leicht brennbaren Textilien vor, die sich insbesondere auf die Definition des Begriffes "leicht entflammbare Textilien" bezogen. Ich habe daraufhin um die Fortsetzung der Arbeiten in der Arbeitsgruppe mit dem Ziele einer weiteren Klärung noch strittiger Fragen ersucht.

Am 30. September 1977 fand die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe statt. Die nunmehr vorliegenden Ergebnisse der von meinem Ressort durchgeführten Umfragen bei Hautkliniken zeigten, daß die Spitäler keine genauen Statistiken über die Häufigkeit von Hautverletzungen durch Textilbrände führen.

Die Arbeitsgruppe beschloß, beim Österreichischen Normungsinstitut die Ausarbeitung von Prüfnormen betreffend die Entflammbarkeit von textilen Flächengebilden und Bekleidung zu

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

beantragen; außerdem die Ausarbeitung von Kennziffern für die Abgrenzung zwischen leicht und schwer entflammaren textilen Flächengebilden und für die Abgrenzung zwischen leicht und schwer entflammbarer Bekleidung.

Mit Rundschreiben vom 3. November 1977 wurden alle Mitglieder des Textilausschusses befragt, ob sie mit dieser Vorgangsweise einverstanden wären. Da keine gegenteiligen Schreiben einlangten, wurde am 15. Dezember 1977 das Österreichische Normungsinstitut mit der Bitte angeschrieben, obenstehende Prüfnormen und Kennziffern auszuarbeiten.

Am 14. Februar 1978 teilte das Normungsinstitut meinem Ressort mit, daß es infolge Formulierungsschwierigkeiten schon seit längerer Zeit keine Sitzung des Fachnormenausschusses 149 "Brennverhalten von Textilien und Textilprodukten" gegeben hätte.

Der hier dargestellte Verlauf der bisherigen Gespräche zeigt, daß zwischen den Experten noch Auffassungsdifferenzen bestehen. Es gibt noch eine Reihe von Detailfragen zu lösen, was durch das Fehlen entsprechender österreichischer Normen und die Divergenz der Regelungen im Ausland erschwert wird. Den weiteren Arbeiten der Experten kommt daher im Hinblick auf die Ausarbeitung von operationalen Lösungen, die noch dazu von einem breiten Konsens getragen werden sollen, entscheidende Bedeutung zu.

Zu Frage 2:

Entsprechend dem vom Textilausschuß in seiner Sitzung am 24. April 1978 geäußerten Wunsch wird von meinem Ressort ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet werden. Dieser Verordnungsentwurf wird auf § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wett-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 5

bewerb basieren und eine Kennzeichnung leicht entflammbarer Textilien vorsehen. Die Deklarationsregelung wird deshalb ins Auge gefaßt, weil die praktischen Erfahrungen in Ländern, in denen eine flammhemmende Ausrüstung von Textilien vorgeschrieben wurde, zeigen, daß durch die entsprechenden Imprägnierungen mindere Haltbarkeit oder Qualität sowie sogar negative Folgen für die Gesundheit (krebserregende Eigenschaften einzelner Substanzen) bewirkt wurden.

Die Fortschritte am Verordnungsentwurf werden sehr wesentlich davon abhängen, daß die kompetenten Experten bei dessen Formulierung mitwirken. Der Verein für Konsumenteninformation hat sich schon bereitgefunden, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und ich hoffe, daß auch die Experten der Interessenvertretungen der betroffenen Unternehmer entsprechend konstruktiv mitarbeiten werden, sodaß möglichst bald eine brauchbare Lösung gefunden wird, die die Zustimmung aller Interessenvertretungen finden kann.

Zu Frage 3:

Eine Beantwortung der Frage 3 erübrigt sich im Hinblick auf die Darstellungen bei Beantwortung der Frage 1.

